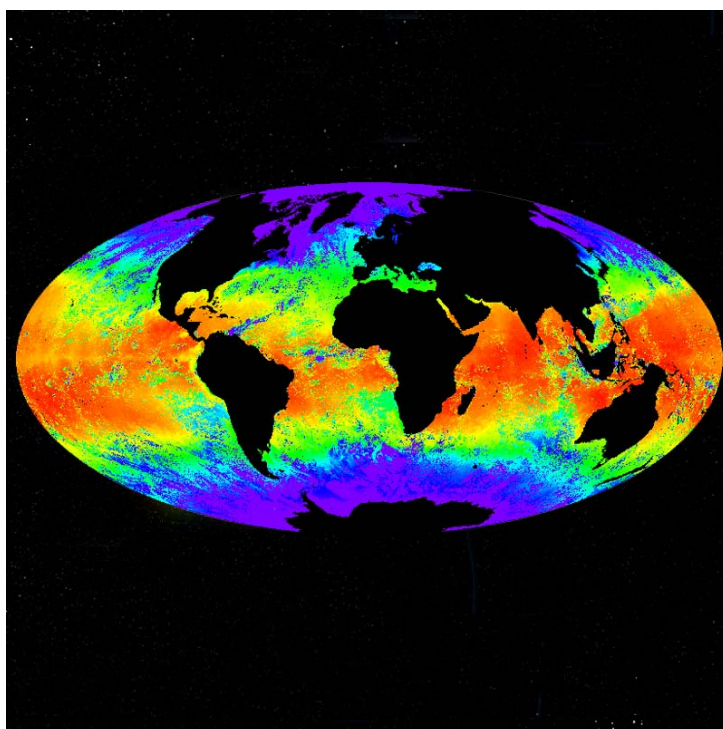




## I. Einleitung

Im Dezember 2008 hat die Europäische Union ein Gesetzespaket verabschiedet, das regelt, wie das Ziel erreicht werden soll, bis 2020 den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der EU um 20% zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher, erneuerbarer Energiequellen auf 20% zu steigern.



Die EU hatte sich dabei selbst unter Zeitdruck gesetzt. Für den Zeitdruck gab es mehrere gute Gründe. Zum einen drängen die wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Klimawandel und die fortschreitende Erderwärmung zum Handeln. Heute freigesetzte Treibhausgase verbleiben über Jahrhunderte in der Atmosphäre.

Zum anderen will die EU in der Endphase der Verhandlungen über ein internationales Klimaschutzabkommen in der Nachfolge des Kyoto - Protokolls im Jahr 2009 möglichst auf verbindliche Rechtsetzung verweisen können. Nur wenn die EU, mit den USA gemeinsam einer der größten Treibhausgas-Emittenten, mit gutem Beispiel voran geht, kann es gelingen, die anderen Industriestaaten und Schwellenländer wie China oder Indien für ein ambitioniertes Abkommen zu gewinnen, so die Überlegungen.

Zwar hatte dieser Zeitdruck auch problematische Seiten. Das Europäische Parlament hatte sich dazu verpflichtet, wenn der Ministerrat gleichermaßen ergebnisori-

entiert arbeite, auf eine zweite oder gar dritte Lesung zu verzichten und das Paket in einer Lesung gemeinsam mit dem Rat zu verabschieden. Damit gab es parlamentarische Rechte auf. Aber es hätte andererseits bei einem „normalen“ Gesetzgebungsverfahren die Gefahr bestanden, dass das Paket in dieser Legislaturperiode nicht mehr hätte verabschiedet werden können. Vor Mitte 2010 hätte es dann keine Regelungen auf europäischer Ebene gegeben.

## II. Der Inhalt des Klimapakets

**Das Klimaschutzpaket besteht aus fünf (vom Europäischem Parlament und Ministerrat beschlossenen) legislativen Teilen:**

1. **Richtlinie über erneuerbare Energien,**
2. **Richtlinie über die Abtrennung und geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCS),**
3. **Verordnung über CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neuwagen,**
4. **Richtlinie über die Dritte Phase des Europäischen Emissionshandels-systems (ETS),**
5. **Entscheidung über Lastverteilung** (der Reduktionen in nicht vom ETS erfassten Sektoren).

### 1. Richtlinie über erneuerbare Energien

Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung sowie beim Heizen und Kühlen von Gebäuden und im Verkehrssektor in der EU auf insgesamt mindestens 20 % im Jahr 2020 zu erhöhen. Deutschland muss bis 2020 seinen Anteil an erneuerbaren Energien auf 18 % steigern, Österreich auf 34 %.

#### **10 Prozent-Ziel für den Verkehrssektor**

Die Richtlinie legt fest, dass bis 2020 mindestens 10 % aller Kraftstoffe im EU-Verkehrssektor aus erneuerbaren Energien gewonnen werden müssen. Dieser Anteil schließt sowohl Biokraftstoffe der ersten und zweiten Generation ein als auch Wasserstoff und Strom, der aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird:

- Biokraftstoffe der zweiten Generation werden dabei doppelt gutgeschrieben, da sie beispielsweise aus Abfall, Holzresten oder Algen gewonnen werden und daher nicht mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion konkurrieren.
- Für Strom aus erneuerbaren Quellen, der von Elektroautos verwendet wird, wird das 2,5-fache der Einspeisung angerechnet.

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP

- Ökostrom zum Antrieb von Zügen zählt nur einfach.

### **Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen gewährleisten**

Verbindlich festgelegt werden auch verschiedene Nachhaltigkeitskriterien, um so eine umweltfreundliche Produktion von Biokraftstoffen in der EU und in Drittländern zu gewährleisten. Beispielsweise müssen Biokraftstoffe gegenüber fossilen Kraftstoffen (wie Benzin oder Diesel) mindestens 35 % an Treibhausgasen einsparen, um für das 10 Prozent-Ziel angerechnet werden zu können. Ab 2017 müssen Biokraftstoffe, die in bestehenden Anlagen produziert werden, mindestens 50 % und solche aus neuer Produktion mindestens 60 % Treibhausgase einsparen.

Die Europäische Kommission muss darüber hinaus beobachten, ob Kriterien, die eine soziale Nachhaltigkeit gewährleisten sollen wie z.B. die Beachtung von Landnutzungsrechten lokaler Gemeinschaften oder das Verbot von Kinderarbeit bei der Produktion eingehalten werden und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vorschlagen.

### **Nationale Ziele gemeinsam durch Kooperationsmechanismen erfüllen**

Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 30.06.2010 Aktionspläne vorlegen, in denen dargelegt werden:

- die nationalen Ziele für die drei Bereiche Strom, Verkehr und Wärme + Kälte,
- die Politiken und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele,
- vorgesehene Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen,
- der Stand der Zielerreichung.

Es soll Kooperationsmechanismen geben, die es den Mitgliedstaaten erlauben:

- gemeinsam Projekte im Bereich der Stromerzeugung und bei Heizung und Kühlung aus erneuerbaren Quellen durchzuführen,
- erneuerbare Energie "statistisch" auf ein anderes Mitgliedsland zu übertragen,
- gemeinsame Förderprogramme zu schaffen, die es ermöglichen, erneuerbare Energie, die in einem Mitgliedsland produziert wird, auf das nationale Ziel eines anderen Mitgliedslandes anzurechnen.

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP

**Roadmap für die Zeit nach 2020**

Der neuen Richtlinie zufolge wird die Kommission spätestens 2018 eine neue Roadmap zum Ausbau erneuerbarer Energien und gegebenenfalls neue Gesetzesvorschläge für die Zeit nach 2020 vorlegen.

Nationale Gesamtziele für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch im Jahr 2020

	Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch 2005 (S <sub>2005</sub> )	Zielwert für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch im Jahr 2020 (S <sub>2020</sub> )
Belgien	2,2%	13%
Bulgarien	9,4%	16%
Tschechische Republik	6,1%	13%
Dänemark	17,0%	30%
<b>Deutschland</b>	<b>5,8%</b>	<b>18%</b>
Estland	18,0%	25%
Irland	3,1%	16%
Griechenland	6,9%	18%
Spanien	8,7%	20%
Frankreich	10,3%	23%
Italien	5,2%	17%
Zypern	2,9%	13%
Lettland	32,6%	40%
Litauen	15,0%	23%
Luxemburg	0,9%	11%
Ungarn	4,3%	13%
Malta	0,0%	10%
Niederlande	2,4%	14%
Österreich	23,3%	34%
Polen	7,2%	15%
Portugal	20,5%	31%
Rumänien	17,8%	24%
Slowenien	16,0%	25%
Slowakische Republik	6,7%	14%
Finnland	28,5%	38%
Schweden	39,8%	49%
Vereinigtes Königreich	1,3%	15%
<b>EU insgesamt</b>	<b>8,5</b>	<b>20 %</b>

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP

## 2. Richtlinie zur Abtrennung und geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub>

Die Richtlinie regelt den gesetzlichen Rahmen für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung, den Transport und insbesondere die Ablagerung im Untergrund. Damit wird erstmals ein rechtlicher Rahmen für diese neue Technologie geschaffen. Er sieht vor, dass Unternehmen, die CO<sub>2</sub> z.B. in tiefen geologischen Formationen ablagern wollen, umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen treffen und den zuständigen Behörden nachweisen müssen, dass die CO<sub>2</sub>-Ablagerung sicher und umweltverträglich stattfindet. Die Behörden müssen jede dauerhafte Ablagerung von CO<sub>2</sub> genehmigen; ein Anspruch eines Unternehmens auf Genehmigung besteht nicht.

**Im Einzelnen enthält die Richtlinie folgende Elemente:**

- **Speichersicherheit:** Eine CO<sub>2</sub>-Ablagerungsstätte wird nur dann genehmigt, wenn die Behörde nach Analyse aller geologischen Untersuchungen davon überzeugt ist, dass aus der Lagerstätte dauerhaft kein CO<sub>2</sub> austritt (keine Leckagen). Die Richtlinie macht zudem Vorgaben zur Kontrolle der Speicher. Diese sollen gewährleisten, dass Leckagen oder Schädigungen von Umwelt, Menschen oder andere Nutzungen frühzeitig entdeckt werden. Computermodelle müssen die Ausbreitung von CO<sub>2</sub> vorhersagen. Die Ergebnisse der Modelle sollen mit dem beobachteten Verhalten des CO<sub>2</sub> abgeglichen werden. Auch soll die Wirksamkeit etwaiger Korrekturmaßnahmen geprüft werden. Speichergenehmigung und Überwachungspläne sind durch Vorgaben zur laufenden Anpassung und Optimierung regelmäßig zu aktualisieren.
- **Inspektionen:** Routinemäßige Inspektionen der zuständigen Behörde sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die zuständige Behörde darf alle ablagerungsrelevanten Daten des Betreibers einsehen und zu beliebiger Zeit nicht-routinemäßige Inspektionen vornehmen. Nach jeder Inspektion ist von der zuständigen Behörde ein Bericht zu verfassen, der innerhalb von 2 Monaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.
- **Korrekturmaßnahmen:** Sollten dennoch „erhebliche Unregelmäßigkeiten“ oder Leckagen auftreten, müssen umgehend Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde dem Betreiber die Speichergenehmigung entziehen. „Erheblich“ sind Unregelmäßigkeiten, wenn sie das Risiko einer Leckage oder das Risiko der Schädigung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit beinhalten. Betreiber und Behörde sind somit einer dauerhaft hohen Speichersicherheit verpflichtet.
- **Schließung des Speichers:** Nach Abschluss der CO<sub>2</sub>-Verpressung bleibt der Betreiber verantwortlich für Instandhaltung des Speichers, Monitoring, Kontrolle, Berichterstattung und etwaige Korrekturmaßnahmen. Der Betreiber muss mit der Behörde einen so genannten Verschlussplan abstimmen.

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP

- **Übertragung der Verantwortung auf den Staat:** Nach Ablauf einer Frist von mindestens 20 Jahren und nachdem die Speicherstätte verschlossen und die Injektionsanlagen entfernt wurden, kann das Unternehmen beantragen, dass der jeweilige Staat die Verantwortung für die CO<sub>2</sub>-Lagerstätte übernimmt. Voraussetzung dafür ist, dass alle verfügbaren Indizien darauf hinweisen, dass das abgelagerte CO<sub>2</sub> vollständig und dauerhaft im Untergrund zurückgehalten wird.
- **Versicherung möglicher Schäden:** Die Betreiber müssen vor Erteilung einer Speichergenehmigung eine „finanzielle Sicherheit“ schaffen. Diese muss ausreichend bemessen sein, um alle Verpflichtungen der CCS-Richtlinie und der Emissionshandelsrichtlinie bis zu einer möglichen Verantwortungsübertragung an die zuständige Behörde erfüllen zu können. Nach der Verantwortungsübertragung soll dem Betreiber die finanzielle Sicherheit zurückgegeben werden. Damit wird sichergestellt, dass selbst wenn der Betreiber zahlungsunfähig wird, die Allgemeinheit nicht mit Kosten belastet wird.
- **Haftungsfonds:** Der Betreiber muss auch die Kosten, die *nach* einer Verantwortungsübertragung bei der zuständigen Behörde anfallen, übernehmen. Dies geschieht über einen künftig einzurichtenden „finanziellen Mechanismus“. Nach vollzogener Verantwortungsübertragung kann die Überwachung auf ein Maß reduziert werden, das ausreichend ist, um Leckagen oder Umweltrisiken aufzuspüren. Sollten Leckagen oder signifikante Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, soll das Monitoring zur Schadensbewertung und Evaluierung möglicher Gegenmaßnahmen intensiviert werden.
- **Umwelthaftung:** Der Geltungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie wird auf den Betrieb von CO<sub>2</sub>-Speicherstätten ausgedehnt. Damit sind mögliche Umweltschäden an Grundwasser, Boden und Vegetation für 30 Jahre nach Schadensverursachung abgedeckt.
- **Flächenvorratshaltung:** Die Betreiber von neu zu bauenden Kraftwerken mit mehr als 300 MW elektrischer Kapazität haben zu prüfen, ob geeignete CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten verfügbar sind sowie ob Abscheide- und Transportmöglichkeiten technisch und ökonomisch realisierbar sind. Sofern dies gegeben ist, müssen die Betreiber ausreichend große Flächen für eine mögliche Nachrüstung von CO<sub>2</sub>-Abscheideanlagen vorhalten.
- **CCS-Förderung:** Im Rahmen der novellierten Emissionshandelsrichtlinie werden aus der Neuanlagenreserve 300 Mio. Zertifikate als wirtschaftlicher Anreiz für CCS-Projekte und innovative erneuerbare Energien reserviert. Um diese Anlagen möglichst schnell zu realisieren, können diese Emissionszertifikate kostenlos an entsprechende Projekte bis zum 31. Dezember 2015 abgegeben werden. Kein Projekt darf mehr als 15% der insgesamt verfügbaren Emissionszertifikate erhalten. Eine Kofinanzierung durch die Betreiber und/oder den Mitgliedstaat kann erfolgen.

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP

### 3. Verordnung zu CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neuwagen

Die gefundene Einigung hält an dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ziel eines durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes von 120 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer für Neuwagen fest. Derzeit liegt der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß neuer PKW in der EU bei knapp 160 Gramm pro Kilometer.

130g/km müssen durch Verbesserungen in der Motorentechnologie erreicht werden, wobei eine Einsparung von sieben Gramm durch sogenannte "Ökoinnovationen", etwa Solardächer, angerechnet werden kann.

Weitere Maßnahmen, in denen festgelegt wird, wie die weiteren 10g/km zu erreichen sind, etwa durch bessere Reifen oder die Nutzung von Biokraftstoffen, ergänzen die Verordnung.

#### **Gestaffelte Einführung der Grenzwerte**

Die Autoindustrie muss den Durchschnitts-Grenzwert von 130 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer für Neuwagen bis zu Jahr 2015 voll erreichen. 2012 müssen 65 Prozent der Neuwagen-Fahrzeugflotte eines Herstellers das Ziel erreichen. 2013 sollen es 75 Prozent sein und 2014 dann 80 Prozent.

#### **Strafzahlungen**

Bei Überschreiten der Grenzwerte werden von 2012 bis 2018 folgende Geldbußen fällig:

- 5 Euro für ein Gramm CO<sub>2</sub> zuviel
- 15 Euro für zwei Gramm CO<sub>2</sub> zuviel
- 25 Euro für drei Gramm CO<sub>2</sub> zuviel
- 95 Euro für jedes weitere Gramm zuviel.

Ab 2019 ist eine Strafe von 95 Euro bereits ab dem ersten Gramm fällig.

#### **Langzeitziel: 95 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer im Jahr 2020**

2020 dürfen Autos höchstens 95 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer ausstoßen. 2013 soll dieses Langzeit- Ziel nochmals überprüft werden.

#### **Sonderregelung für kleine Hersteller**

Wie von der Kommission vorgeschlagen, haben kleine Hersteller, die weniger als 10.000 Fahrzeuge produzieren, die Möglichkeit, bei der Kommission eine Ausnahme von den Grenzwerten zu beantragen.

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP



Auch Anbieter, die zwischen 10.000 und 300.000 Fahrzeuge im Jahr produzieren, können als Sonderregelung einen Grenzwert beantragen, der eine durchschnittliche Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 25 Prozent im Vergleich zu 2007 vorsieht.

### **Supercredits**

Umweltfreundliche Neuentwicklungen werden belohnt: Autos, die weniger als 50 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer emittieren, sollen bei der Berechnung des Flottendurchschnitts für den Hersteller in den Jahren 2012 und 2013 dreieinhalbfach, 2014 zweieinhalbfach und 2015 anderthalbfach angerechnet werden.

## **4. Richtlinie über die Dritte Phase des Europäischen Emissionshandelssystems**

Die Idee des Emissionshandels ist, Umweltkosten, die durch Emissionen entstehen, zu "bepreisen". So werden Umweltinvestitionen, die zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen führen, auch wirtschaftlich attraktiver. Stößt ein Unternehmen mehr CO<sub>2</sub> aus, als es Zertifikate besitzt, muss es entweder in neue Techniken investieren, um weniger zu emittieren, oder aber Zertifikate von Unternehmen kaufen, die ihre eigenen Zertifikate nicht benötigen.

Die dritte Phase des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) ab 2013 zielt auf eine Verbesserung und Vereinheitlichung sowie, vor allem, auf eine Ausweitung des ETS auf weitere Industriesektoren und Treibhausgase ab. Die Treibhausgasemissionen der Industriesektoren, die vom ETS erfasst sind, sollen bis 2020 um 21 % verglichen mit 2005 gesenkt werden. Die Anzahl der Emissionszertifikate wird jährlich sinken, so dass auch die Gesamtemissionen jedes Jahr um rechnerische 1,74% zurückgehen.

### **Versteigerung ab 2013 - mit zahlreichen Ausnahmen**

Grundsätzlich versteigern ab dem Jahr 2013 die Mitgliedstaaten sämtliche Zertifikate. Es sind jedoch zahlreiche Ausnahmen vorgesehen.

Ab 2013 müssen Stromerzeuger sämtliche Zertifikate sowohl für Alt- als auch für Neuanlagen ersteigern. Stromerzeuger in den neuen Mitgliedstaaten bekommen allerdings unter gewissen Bedingungen (und nur für Altanlagen) bis zu 70 % der Emissionszertifikate kostenfrei zugeteilt; dieser Prozentsatz sinkt bis 2020 auf 0 %.

Für das produzierende Gewerbe wird die Versteigerung schrittweise eingeführt: 2013 werden 80 % kostenlos zugeteilt; dieser Anteil sinkt bis 2020 auf 30 %; im Jahr 2027 werden dann 100 % der Zertifikate versteigert.

Jedoch werden Anlagen in Sektoren, in denen ein "erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen" in Länder mit weniger strikten Klimaschutzbestimmun-

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP



gen besteht, 100 % der Zertifikate kostenfrei zugeteilt. Nach Schätzungen bedeutet dies, dass mehr als 90 % der Industriebetriebe ihre Emissionszertifikate kostenlos erhalten.

Welche Sektoren genau vom sog. "carbon leakage", also der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, betroffen sind, wird von der EU-Kommission bis spätestens zum 31.12.2009 und danach alle fünf Jahre festgelegt.

**"Carbon leakage" für einen Sektor oder Teilsektor liegt dann vor, wenn:**

- die Summe der durch das ETS verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten zu einem erheblichen Anstieg der Herstellungskosten von
  - mindestens 5% der Bruttowertschöpfung führen würde **und**
  - die Handelsintensität<sup>1</sup> 10% übersteigt.
- Wenn eines der beiden Kriterien mehr als 30% beträgt, wird "carbon-leakage"-Risiko immer angenommen.

**Einkünfte für Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel nutzen**

50 % der Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten sollen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die unweigerlichen Folgen des Klimawandels genutzt werden, etwa zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, zur Entwicklung erneuerbarer Energieträger, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern sowie zur Erleichterung der Anpassung in Entwicklungsländern und zur Regelung sozialer Fragen wie dem möglichen Anstieg der Strompreise in Haushalten mit niedrigem oder mittlerem Einkommen.

**Solidaritätsmechanismus für bestimmte Mitgliedsländer**

10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate werden "im Interesse der Solidarität und des Wachstums" unter insgesamt 19 Mitgliedstaaten aufgeteilt, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate erhöht. Darüber hinaus werden 2 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate unter neun der neuen EU-Mitgliedsländer aufgeteilt; hiervon erhält beispielsweise Rumänien 29 %, Polen 27 % und Bulgarien 15 %.

<sup>1</sup>[Nicht-EU-]Handelsintensität = (Wert Ausfuhren in Nicht-EU-Länder+Wert Einfuhren aus Nicht-EU-Länder)/(Gesamtgröße des einschlägigen Marktes in der Gemeinschaft gemessen in Jahresumsatz +Gesamtwert der Einfuhren)\*100%

## **5. Entscheidung über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten ihre Emissionen in nicht vom ETS erfassten Sektoren zu reduzieren**

Heizungen und Klimaanlage, Verkehr, kleine Industrieanlagen, die Dienstleistungsbranche sowie die Landwirtschaft sind zusammen für etwa 60 % der europäischen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Daher sollen die EU-Staaten über das Emissionshandelssystem hinaus entsprechend ihres Bruttoinlandsprodukts den Ausstoß an Treibhausgasen prozentual verringern. Ziel ist es, von 2013 bis 2020 die Emissionen im Durchschnitt um 10 % zu reduzieren. Auf diese Weise soll das Gesamtziel der EU erreicht werden, bis zum Jahr 2020 den Ausstoß von Treibhausgasen der EU um 20 Prozent zu reduzieren.

### **Vorgaben für alle EU-Mitgliedsländer**

Für jedes EU-Mitgliedsland sind in der Entscheidung Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen festgelegt sowie Regeln dazu, wie die Beiträge zu leisten und zu bewerten sind: Deutschland muss um 14 % reduzieren, Österreich um 16 %. Frankreich muss seine Emission um 14% senken, Großbritannien um 16 %, während etwa Bulgarien seine Emissionen um 20 % erhöhen darf, Ungarn um 10 %. Siehe auch unten stehende Tabelle mit den Reduktionsgenehmigungen bzw. Erhöhungszielen für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten!

Im Falle eines internationalen Übereinkommens zur Reduktion von Treibhausgasen, hat sich die EU verpflichtet, ihre Emissionen um insgesamt 30 % zu senken. Kommt ein solches Abkommen zustande, wird die Kommission eine Einschätzung der Gesamtsituation vornehmen und einen Gesetzesvorschlag vorlegen.

### **Flexibilität für die Mitgliedstaaten**

Ein Mitgliedstaat kann bis zu 5 % seiner Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr einem anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Mengen zur Erfüllung seiner Verpflichtung im selben Jahr oder jedem Folgejahr bis 2020 verwenden.

Zudem kann zwischen 2013 und 2019 ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu 5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das nachfolgende Jahr vorweg in Anspruch nehmen.

Schließlich kann ein Mitgliedstaat für die Jahre 2013 und 2014 einen erhöhten Anrechnungssatz über 5 % hinaus beantragen, wenn extreme Wetterbedingungen in den genannten Jahren wesentlich erhöhte Treibhausgasemissionen im Vergleich zu normalen Wetterbedingungen verursacht haben.

### **Gutschriften durch Projektmaßnahmen in Entwicklungsländern**

Die Entscheidung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Emissionsminderungen im

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP

Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu erzielen. Allerdings sollten in der EU "erhebliche Emissionsreduktionen erreicht" werden und die Verwendung von Gutschriften aus Projektmaßnahmen die nationalen Maßnahmen nur ergänzen.

Die pro Jahr verwendeten Gutschriften dürfen daher nicht mehr als 3 % der Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 entsprechen.

Zusätzlich zu diesen 3 % dürfen bestimmte Mitgliedstaaten, darunter Österreich, weitere Gutschriften im Umfang von 1 % ihrer Emissionsmengen des Jahres 2005 aus Projekten in den ärmsten Entwicklungsländern und den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verwenden.

Wichtig sei, dass die von den Mitgliedstaaten verwendeten Projektgutschriften für "reale, überprüfbare, zusätzliche und dauerhafte Emissionsreduktionen" stehen und dass sie klare Vorteile in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung und keine erheblichen negativen ökologischen oder gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen haben.

Die Mitgliedstaaten sollten auch über die qualitativen Kriterien, die sie für die Nutzung solcher Gutschriften verwenden, Bericht erstatten.

### **Abhilfemaßnahmen**

Wenn die Mitgliedstaaten ihre Obergrenzen überschreiten, greifen bestimmte Abhilfemaßnahmen. So erfolgt ein "Abzug von den Emissionszuweisungen des Mitgliedstaats für das folgende Jahr in Höhe dieser die zulässigen Emissionen überschreitenden Menge in Tonnen, multipliziert mit dem Minderungsfaktor 1,08". Des Weiteren kommt es zu einer vorübergehenden Aussetzung des Anspruchs des betreffenden Staats, einen Teil seiner Emissionszuweisung und seiner CDM-Rechte einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen.

## Aufteilung der Klimaschutzziele 2020 (Effort Sharing)

	Kyoto-Ziel (Emissionen 2008- 2012 im Vergleich zu 1990)	Emissions- entwicklung (1990-2005)	Nationale Klima- schutzziele 2020 außerhalb des Emissionshandels (Verkehr, Haus- halte, Gewerbe, Landwirtschaft) im Vergleich zu 2005	BIP/pro Kopf in EUR 2005
<b>EU-MS</b>				
<b>Österreich</b>	- 13,00%	+ 18,0%	<b>- 16%</b>	28.700
<b>Belgien</b>	- 7,5%	- 1,3%	<b>- 15%</b>	27.800
<b>Bulgarien</b>	- 8,0%	- 40%	<b>+ 20%</b>	7.900
<b>Zypern</b>	n.a.	+ 63,7%	<b>- 5%</b>	21.000
<b>Tschechische Republik</b>	- 8,0%	-28,5%	<b>+ 9%</b>	17.200
<b>Dänemark</b>	- 21,0%	- 7,4%	<b>- 20%</b>	28.200
<b>Estland</b>	- 8,0%	- 52,6%	<b>+ 11%</b>	14.000
<b>Finnland</b>	0,0%	- 2,7%	<b>- 16%</b>	25.600
<b>Frankreich</b>	0,0%	- 1,9%	<b>- 14%</b>	25.500
<b>Deutschland</b>	- 21,0%	- 18,4%	<b>- 14%</b>	25.600
<b>Griechenland</b>	+ 26,0%	+ 28,0%	<b>- 4%</b>	21.300
<b>Ungarn</b>	- 6,0%	- 18,4%	<b>+ 10%</b>	14.500
<b>Irland</b>	+ 13,0%	+ 26,3%	<b>- 20%</b>	32.200
<b>Italien</b>	- 6,5%	+ 12,1%	<b>- 13%</b>	23.600
<b>Lettland</b>	- 8,0%	- 58,9%	<b>+ 17%</b>	11.200
<b>Litauen</b>	- 8,0%	- 53,0%	<b>+ 15%</b>	12.000
<b>Luxemburg</b>	- 28,0%	0,4%	<b>-20%</b>	58.800
<b>Malta</b>	n.a.	+ 54,8%	<b>+ 5%</b>	17.000
<b>Niederlande</b>	- 6,0%	- 0,4%	<b>- 16%</b>	29.500
<b>Polen</b>	- 6,0%	- 18,0%	<b>+ 14%</b>	11.400
<b>Portugal</b>	+ 27,0%	+ 42,8%	<b>+ 1%</b>	16.900
<b>Rumänien</b>	- 8,0%	- 38,2%	<b>+ 19%</b>	7.700
<b>Slowakei</b>	- 8,0%	- 33,3%	<b>+ 13%</b>	13.400
<b>Slowenien</b>	- 8,0%	+ 10,2%	<b>+ 4%</b>	19.400
<b>Spanien</b>	+ 15,0%	+ 53,3%	<b>- 10%</b>	22.900
<b>Schweden</b>	+ 4,0%	- 7,3%	<b>- 17%</b>	26.600
<b>Großbritannien</b>	-12,5%	- 14,8%	<b>- 16%</b>	26.700
<b>EU-15</b>	-8,0%	- 1,5%	<b>n.a.</b>	25.200
<b>EU-27</b>	n.a.	- 7,8%	<b>-10%</b>	22.300

**Dieses Gesetzspaket aus fünf Teilen tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es gibt unterschiedliche Daten zur Umsetzung der Richtlinien bzw. von ihren Teilen in nationales Recht.**

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP